

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

Informationsblatt über die Organisation ab 01.06.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines zum Bereitschaftsdienst.....	3
2. Leistungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes.....	3
2.1. Rufbereitschaft	3
2.2. Einschreiten.....	4
3. Abrechnung der Leistungen	5
3.1. Rufbereitschaft	5
3.2. Einschreiten.....	5

1. Allgemeines zum Bereitschaftsdienst

Eine Person ist „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens, wenn sie aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Sie hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen. Das gilt grundsätzlich auch für Verdächtige iSd §§ 48 Z 1, Abs. 2 iVm 49 Z 2 StPO.

Der Bereitschaftsdienst der österreichischen Rechtsanwälte ("Verteidigernotruf") gibt festgenommenen Beschuldigten und Beschuldigten, die zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wurden (§ 153 Abs. 3 StPO), die Möglichkeit, bereits bei der ersten Vernehmung sowie nach Einlieferung in die Justizanstalt bis zur Entscheidung über die (erstmalige) Verhängung der Untersuchungshaft Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen. Eine Möglichkeit der Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes besteht zudem für Personen, die im Inland festgenommen wurden und deren Auslieferung nach ARHG oder Übergabe nach EU-JZG begehrt wird oder die aufgrund eines von einer österreichischen Justizbehörde erlassenen Europäischen Haftbefehls festgenommen wurden.

Achtung: Ab Juni 2020 ist in den Fällen des § 59 Abs 5 StPO, § 39 Abs 3 JGG und § 29 Abs 3 letzter Satz ARHG die Beiziehung eines Verteidigers für den finanziell bedürftigen Beschuldigten kostenlos. Das bedeutet, der Rechtsanwalt rechnet in solchen Fällen seine Leistung direkt an den ÖRAK ab und zediert damit seine Forderung an die Republik Österreich. Zur Abrechnung siehe weiter unten Punkt 3.2..

Die Vertretung endet grundsätzlich mit der Freilassung des festgenommenen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführten Beschuldigten bzw. mit Verhängung der Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Übergabehaft.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wurde der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst in § 59 Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) ausdrücklich gesetzlich verankert. Im Jahr 2020 wurden die Richtlinien (EU) 2016/1919 Prozesskostenhilfe und (EU) 2016/800 Jugendstrafverfahren umgesetzt. Daher hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BMJ den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst neu aufgesetzt.

Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst erfolgt durch die jeweiligen Rechtsanwälte freiwillig. Diese können sich durch Rechtsanwaltsanwärter mit Vertretungsbefugnis gemäß großer Legitimationsurkunde vertreten lassen.

Grundsätzlich umfasst der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst je nach Einzelfall ein telefonisches oder - außer in den Fällen des § 30a EU-JZG - auf Verlangen des Beschuldigten ein persönliches Beratungsgespräch, gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 StPO oder nach § 174 Abs. 1 StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht).

Über die täglich rund um die Uhr besetzte Bereitschaftsdienst-Hotline kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden: **0800 376 386**

2. Leistungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes

2.1. Rufbereitschaft

Österreichweit nehmen jeden Tag höchstens 49 eingeteilte Rechtsanwälte die bei der Hotline einlangenden Anrufe entgegen. **Verteidiger in Bereitschaft („Liste 1“) müssen ihre gültige Telefonnummer (mobile Bereitschaftsnummer) rechtzeitig in der Rubrik Stammdaten,**

der für den Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst vorgesehenen Webapplikation des ÖRAK, hinterlegen und während ihrer Bereitschaft jederzeit telefonisch erreichbar sein.

Sollte der Verteidiger in Bereitschaft den Anruf der Hotline nicht entgegennehmen können, so hat die Hotline einen anderen Rechtsanwalt, welcher zur selben Zeit im jeweiligen Bundesland auf Bereitschaft ist, zu kontaktieren. Sollte/n alle im betreffenden Bundesland eingeteilte/n Verteidiger in Bereitschaft nicht erreichbar sein, so hat die Hotline einen Ersatzanwalt, vorzugsweise einen ebenfalls für den betreffenden Tag eingeteilten Verteidiger in Bereitschaft eines benachbarten Bundeslandes, zu kontaktieren. Ebenso kann es in derartigen Fällen vorkommen, dass die Hotline einen für den nachfolgenden Tag eingeteilten Verteidiger in Bereitschaft desselben Bundeslandes kontaktiert, um die gesetzlich geforderte Erreichbarkeit sicher zu stellen.

Der Verteidiger in Bereitschaft hat den Beschuldigten im Rahmen des ersten Telefonats - das ohne zeitliche Beschränkung kostenfrei ist - über Art, Umfang und allfällige Kosten der Leistungen (siehe zu den Kosten Punkt 3.2.) zu informieren, die im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes erbracht werden können. Im Rahmen des ersten Telefonats hat der Verteidiger in Bereitschaft die Daten des Beschuldigten (Name, Geburtsdatum, Adresse) aufzunehmen.

2.2. Einschreiten

Sollte eine telefonische Beratung des Beschuldigten nicht ausreichend sein und der Beschuldigte ein persönliches Einschreiten, insbesondere die Beiziehung eines Verteidigers zu seiner Vernehmung, verlangen, so hängt die weitere Vorgangsweise davon ab, wo sich die Stelle (Polizeidienststelle, Justizanstalt, Gericht) befindet, bei der ein persönliches Einschreiten gewünscht wird. Befindet sie sich am Kanzleisitz des Rechtsanwaltes oder in dessen unmittelbarer Nähe, so schreitet der über die Hotline kontaktierte Rechtsanwalt persönlich ein.

Ist die Stelle, bei der einzuschreiten wäre, länger als drei Stunden entfernt, kann der kontaktierte Verteidiger in Bereitschaft ebenfalls persönlich einschreiten, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht unter der Voraussetzung, dass der kontaktierte Verteidiger einen Rechtsanwalt aus der "Liste 2" heranzieht, welcher statt ihm einschreitet. Das heißt: Sollte sich der über die Hotline kontaktierte Rechtsanwalt dazu entschließen, nicht persönlich einzuschreiten, so muss er den Kontakt zu einem bei der betreffenden Stelle örtlich ansässigen Rechtsanwalt („**Liste 2**“) herstellen. Die für den Bereich seines Bundeslandes vorhandene „Liste 2“ wird dem Rechtsanwalt von seiner Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt.

In der „Liste 2“ sind jene Rechtsanwälte angeführt, die gegenüber ihrer Rechtsanwaltskammer ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einem Einschreiten im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes bekundet haben. Diese Rechtsanwälte können im Falle einer wie oben beschriebenen Kontaktaufnahme durch einen Rechtsanwalt aus der „Liste 1“ nach Möglichkeit bei der betreffenden Stelle einschreiten; eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Ebenso besteht für die Rechtsanwälte aus der „Liste 2“ keine Verpflichtung zur Erreichbarkeit rund um die Uhr. Eine Bereitschaftsentlohnung für Rechtsanwälte aus der „Liste 2“ gibt es nicht, bei einem tatsächlichen Einschreiten erfolgt die Verrechnung wie unter Punkt 3.2. angegeben.

Jedenfalls hat der Beschuldigte im Falle des Einschreitens des Verteidigers vor Ort eine Vollmachtserklärung (**Vollmachtserklärung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes**) zu unterschreiben.

3. Abrechnung der Leistungen

3.1. Rufbereitschaft

Erfolgt während eines ganzen Tages entweder überhaupt keine Inanspruchnahme durch eine(n) Beschuldigte(n) oder schreitet der Rechtsanwalt an diesem Tag nur einmal bei einer Vernehmung ein oder erbringt nur eine sonstige einem Einschreiten bei einer Vernehmung gleichzuhaltende Leistung mit unmittelbarem Verfahrensbezug [z.B. ein über das erste kostenlose Telefonat hinausgehendes (telefonisches) Beratungsgespräch] kann er [neben dem Honorar für das allenfalls erfolgte Einschreiten] das volle Bereitschaftshonorar von € 145,24 - zzgl. USt. für diesen Tag verrechnen.

Bei zwei- bis viermaliger Inanspruchnahme (Einschreiten bei einer Vernehmung oder gleichzuhaltender sonstiger Leistung) durch einen oder mehrere Beschuldigte(n) am selben Tag steht die Hälfte des Bereitschaftshonorars für diesen Tag zu.

Bei mehr als viermaliger Inanspruchnahme (Einschreiten bei einer Vernehmung oder gleichzuhaltender sonstiger Leistung) durch einen oder mehrere Beschuldigte(n) am selben Tag steht für diesen Tag keine Bereitschaftsentlohnung zu.

Die Abrechnung für die Rufbereitschaft erfolgt im Nachhinein. Bitte geben Sie dazu unter Wahrung der Frist von spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Rufbereitschaft das ausgefüllte Abrechnungsformular **in der Webapplikation des ÖRAK (Rubrik: Bereitschaftsentlohnung)** ab.

Hinweis: Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem ÖRAK und dem BMJ führt die Nichteinhaltung dieser Abrechnungsfrist zum Verfall Ihres Honoraranspruchs.

Bitte beachten Sie, dass die im Abrechnungsformular **der Webapplikation des ÖRAK** abgefragten Informationen, die zur Evaluierung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes notwendig sind, bei Geltendmachung des Honoraranspruches im Abrechnungsformular angegeben werden müssen.

Achtung: Eine Bereitschaftsentlohnung von € 145,24 zzgl. USt pro Tag kann nicht verrechnet werden, sobald mehr als viermal an diesem Tag eingeschritten wurde (siehe Punkt 3.2.). Bei zwei- bis viermaligem Einschreiten am selben Tag steht für diesen Tag nur die Hälfte des Bereitschaftshonorars zu.

3.2. Einschreiten

Die Verrechnung des Einschreitens erfolgt grundsätzlich mittels Honorarnote direkt an den Beschuldigten. Für den Fall der persönlichen Übergabe der Honorarnote an den festgenommenen Beschuldigten wird empfohlen, sich die Übergabe auf einer Durchschrift bestätigen zu lassen. Wenn eine persönliche Übergabe nicht möglich ist, ist eine Übermittlung per Post durch nicht eingeschriebenen Brief ausreichend. **Die Honorarnote muss jedenfalls Name, Geburtsdatum und Adresse des Beschuldigten sowie das zugehörige Aktenzeichen sowie eine Erklärung, dass im Fall der Nichtzahlung die offene Forderung an den Bund zediert wird, enthalten.**

Sollte binnen **14 Tagen** nach Ausstellung der Honorarnote vom Beschuldigten keine bzw. nur eine unzureichende Zahlung geleistet werden, ist **eine Kopie der Honorarnote der die Vernehmung durchführenden Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft/dem die Vernehmung durchführenden Gericht unter Angabe der jeweiligen Aktenzahl – soweit diese bekannt ist – zu übermitteln.** Der ÖRAK wird (bei Zedierung der offenen Forderung an die Republik Österreich) den offenen Betrag an den Verteidiger in Bereitschaft überweisen.

In den Fällen des § 59 Abs 5 StPO, § 39 Abs 3 JGG und § 29 Abs 3 letzter Satz ARHG ist keine Honorarnote an einen finanziell bedürftigen Beschuldigten zu legen, da in diesen Fällen die Leistung für den Beschuldigten kostenfrei ist und daher vom Rechtsanwalt direkt an den ÖRAK über die Webapplikation abgerechnet werden kann.

Im Rahmen des Einschreitens für den Bereitschaftsdienst gebührt für jeglichen Zeitaufwand ein **Stundensatz von € 167,60 zzgl. USt**. Erbrachte Leistungen sind in angefangenen Viertelstunden abzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der An- und Rückreise zu bzw. von der einzuschreitenden Stelle und anderen Örtlichkeiten sowie für etwaige Telefonate, etc. Es können daher keine darüberhinausgehenden Spesen (z.B. Kilometergeld, Barauslagen, Porto) verrechnet werden.

Für die Abrechnung geben Sie bitte innerhalb von **sechs Wochen** ab der Beendigung des Einschreitens das ausgefüllte Abrechnungsformular **in der Webapplikation des ÖRAK (Rubrik: Entschädigung für Einschreiten)** – in den nicht kostenfreien Fällen zusammen mit der hochgeladenen Honorarnote - ab.

Hinweis: Die Nichteinhaltung dieser Abrechnungsfrist führt zum Verfall Ihres Honoraranspruchs gegenüber dem ÖRAK.

Bitte beachten Sie, dass die im Abrechnungsformular **in der Webapplikation des ÖRAK** abgefragten Informationen, die zur Evaluierung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes notwendig sind, bei Geltendmachung der Entschädigung im Abrechnungsformular angegeben werden müssen.

Wenn zwar nicht persönlich eingeschritten wird, aber für denselben Beschuldigten über das erste, kostenlose Telefonat hinausgehende, zur zweckensprechenden Verteidigung erforderliche, Telefonate geführt bzw. weitere Leistungen mit unmittelbarem Verfahrensbezug [z.B. ein über das erste kostenlose Telefonat hinausgehendes (telefonisches) Beratungsgespräch] erbracht werden, können die erbrachten Leistungen mit dem Stundensatz von € 167,60 zzgl. USt (jeweils in angefangenen Viertelstunden) abgerechnet werden.

Auch hier ist es - ausgenommen in den Fällen des § 59 Abs 1 Z 2 StPO - erforderlich, eine Honorarnote an den Beschuldigten zu legen und erst im Falle der unterlassenen Zahlung wie oben beschrieben diese an die Vernehmung durchführenden Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft/dem die Vernehmung durchführenden Gericht zu übermitteln sowie in weiterer Folge mit dem ÖRAK abzurechnen. Bitte verwenden Sie hierfür ebenfalls das Abrechnungsformular für Einschreiten **in der Webapplikation des ÖRAK** und laden Sie dort ggf. die Honorarnote hoch.

Bitte beachten Sie, dass Abrechnungen jeglicher Leistungen in Zusammenhang mit dem Bereitschaftsdienst (Bereitschaft und Einschreiten) nur noch über die Webapplikation des ÖRAK erfolgen können!